Abkommen

zur Erhaltung der

afrikanisch-eurasischen

wandernden Wasservögel

geschlossen am 16. Juni 1995 in Den Haag

Die Vertragsparteien –

• **eingedenk dessen**, dass das Übereinkommen von 1979 zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten zu gemeinsamen internationalen Maßnahmen zur Erhaltung wandernder Arten ermutigt,

• **sowie eingedenk dessen**, dass die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die im Oktober 1985 in Bonn stattfand, das Sekretariat des Übereinkommens anwies, geeignete Maßnahmen zur Erarbeitung eines ABKOMMENS über westpaläarktische Anatidae zu ergreifen,

• **in der Erwägung**, dass wandernde Wasservögel einen wichtigen Bestandteil der biologischen Vielfalt unserer Erde darstellen, die im Geiste des Übereinkommens von 1992 über die biologische Vielfalt und der Agenda 21 zum Nutzen heutiger und künftiger Generationen erhalten bleiben sollte,

• **im Bewusstsein** des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Nutzens sowie des Erholungswerts, der mit der Entnahme bestimmter Arten wandernder Wasservögel aus der Natur verbunden ist, sowie der mit Wasservögeln verbundenen umweltbezogenen, ökologischen, genetischen, wissenschaftlichen, ästhetischen, freizeitbezogenen, kulturellen, erzieherischen, sozialen und wirtschaftlichen Werte ganz allgemein,

• **überzeugt**, dass die Entnahme wandernder Wasservögel aus der Natur auf der Grundlage der Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der Erhaltungssituation der betreffenden Art im gesamten Verbreitungsgebiet sowie ihrer biologischen Eigenheiten zu erfolgen hat,

• **im Bewusstsein dessen**, dass wandernde Wasservögel besonders gefährdet sind, weil sie bei ihrer Wanderung weite Strecken zurücklegen und auf Netze von Feuchtgebieten angewiesen sind, die immer kleiner werden und deren Zustand durch menschliche Tätigkeiten beeinträchtigt wird, die dem Grundsatz der Nachhaltigkeit nicht entsprechen, wie es in dem Übereinkommen von 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser-und Watvögel, von internationaler Bedeutung zum Ausdruck gebracht wird,

• **in Anerkennung der Notwendigkeit**, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um das Schwinden wandernder Wasservogelarten und ihrer Habitate im geographischen Gebiet der Wandersysteme der afrikanisch-eurasischen Wasservögel zum Stillstand zu bringen,

• **überzeugt**, dass der Abschluss eines mehrseitigen ABKOMMENS und seine Durchführung durch eine koordinierte oder konzertierte Aktion erheblich zur möglichst wirksamen Erhaltung wandernder Wasservögel und ihrer Habitate beitragen und sich damit gleichzeitig auch auf viele weitere Tier- und Pflanzenarten günstig auswirken werden,

• **in der Erkenntnis**, dass eine wirksame Durchführung eines solchen ABKOMMENS voraussetzt, dass einige Arealstaaten bei Forschung und Ausbildung sowie beim Monitoring wandernder Wasservogelarten und ihrer Habitate, beim Habitatmanagement und beim Aufbau oder bei der Verbesserung wissenschaftlicher und administrativer Einrichtungen zur Durchführung dieses ABKOMMENS Unterstützung erhalten –

sind wie folgt übereingekommen

Artikel I

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Auslegung

1. Der geographische Geltungsbereich dieses ABKOMMENS ist das Gebiet der Wandersysteme der afrikanisch-eurasischen Wasservögel, wie es in Anlage 1 dieses ABKOMMENS bestimmt ist, im folgenden als „Abkommensgebiet" bezeichnet.

2. Im Sinne dieses ABKOMMENS

   a) bedeutet „Übereinkommen" das Übereinkommen von 1979 zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten;

   b) bedeutet „Sekretariat des Übereinkommens" die nach Artikel IX des Übereinkommens eingerichtete Stelle;

   c) bedeutet „Wasservögel" diejenigen Vogelarten, die zumindest während eines Teiles ihres Jahreszyklus ökologisch auf Feuchtgebiete angewiesen sind, deren Verbreitungsgebiet sich ganz oder teilweise innerhalb des Abkommensgebiets befindet und die in Anlage 2 dieses ABKOMMENS aufgeführt sind;

   d) bedeutet „Sekretariat des ABKOMMENS" die nach Artikel VI Absatz 7 Buchstabe b eingerichtete Stelle;

   e) bedeutet „Vertragsparteien", sofern aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, die Vertragsparteien dieses ABKOMMENS;

   f) bedeutet „anwesende und abstimmende Vertragsparteien" die anwesenden Vertragsparteien, die eine Ja- oder eine Nein-Stimme abgeben; Vertragsparteien, die sich der Stimme enthalten, werden nicht zu den anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien gezählt.

Außerdem haben die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis k des Übereinkommens bestimmten Begriffe in diesem ABKOMMEN sinngemäß dieselbe Bedeutung.

3. Dieses ABKOMMEN ist ein ABKOMMEN im Sinne des Artikels IV Absatz 3 des Übereinkommens.

4. Die diesem ABKOMMEN beigefügten Anlagen sind Bestandteil desselben. Eine Bezugnahme auf das ABKOMMEN schließt eine Bezugnahme auf seine Anlagen ein.

Artikel II

Wesentliche Grundsätze

1. Die Vertragsparteien ergreifen koordinierte Maßnahmen, um wandernde Wasservogelarten in einer günstigen Erhaltungssituation zu erhalten oder wieder in eine solche zu bringen. Zu diesem Zweck wenden sie innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets die in Artikel III vorgeschriebenen Maßnahmen an, zusammen mit den konkreten Maßnahmen, die in dem in Artikel IV vorgesehenen Aktionsplan festgelegt sind.

2. Bei der Durchführung der in Absatz 1 vorgeschriebenen Maßnahmen sollen die Vertragsparteien das Vorsorgeprinzip berücksichtigen.

Artikel III

Allgemeine Erhaltungsmaßnahmen

1. Die Vertragsparteien ergreifen Maßnahmen zur Erhaltung der wandernden Wasservögel, wobei sie gefährdete Arten sowie solche mit ungünstiger Erhaltungssituation besonders berücksichtigen.

2. Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien

   a) gefährdete wandernde Wasservogelarten im ABKOMMENSgebiet unter denselben strengen Schutz stellen, wie er in Artikel III Absätze 4 und 5 des Übereinkommens vorgesehen ist;

   b) sicherstellen, dass sich eine etwaige Nutzung wandernder Wasservögel auf eine Beurteilung anhand der besten verfügbaren Erkenntnisse über ihre Ökologie stützt und dass diese Nutzung sowohl im Hinblick auf die betreffende Art als auch auf die ökologischen Systeme, die ihre Lebensgrundlage darstellen, dem Grundsatz der Nachhaltigkeit entspricht;

   c) zusammen mit den in Artikel IX Buchstaben a und b aufgeführten Stellen und Gremien, die sich mit der Erhaltung der Habitate befassen, Lebensstätten und

   Habitate für in ihrem Hoheitsgebiet vorkommende wandernde Wasservögel bestimmen und zum Schutz, zum Management, zur Sanierung und zur Wiederherstellung dieser Stätten ermutigen;

   d) ihre Bemühungen koordinieren, um zu gewährleisten, dass innerhalb des gesamten Verbreitungsgebiets der jeweiligen wandernden Wasservogelart ein Netz geeigneter Habitate erhalten bleibt oder gegebenenfalls wiedereingerichtet wird, insbesondere dort, wo Feuchtgebiete sich über das Gebiet mehr als einer Vertragspartei dieses ABKOMMENS erstrecken,

   e) Probleme untersuchen, die sich aus menschlichen Tätigkeiten ergeben oder wahrscheinlich ergeben werden, und sich bemühen, Abhilfemaßnahmen, einschließlich der Sanierung und Wiederherstellung von Habitaten, und Ausgleichsmaßnahmen für Habitatverluste zu ergreifen;

   f) in Notlagen, die eine internationale konzertierte Aktion erfordern, und bei der Bestimmung der Arten wandernder Wasservögel, die durch solche Notlagen am stärksten gefährdet sind, sowie bei der Entwicklung geeigneter Dringlichkeitsverfahren zur Gewährleistung eines verstärkten Schutzes für diese Arten in solchen Notlagen und bei der Erarbeitung von Leitlinien, die den einzelnen Vertragsparteien die Bewältigung solcher Notlagen erleichtern, zusammenarbeiten;

   g) die absichtliche Einbürgerung nichtheimischer Wasservogelarten in die Umwelt verbieten und alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um eine unbeabsichtigte Auswilderung solcher Arten zu verhindern, falls diese Einbürgerung oder Auswilderung die Erhaltungssituation wild lebender Pflanzen und Tiere beeinträchtigen würde; wenn nichtheimische Wasservogelarten bereits eingebürgert worden sind, ergreifen die Vertragsparteien alle geeigneten Maßnahmen, um zu verhindern, dass diese Arten zu einer potentiellen Gefährdung für heimische Arten werden;

h) die Erforschung der Biologie und Ökologie wandernder Wasservögel, einschließlich der Harmonisierung der Forschungs- und Monitoringmethoden und gegebenenfalls der Einrichtung gemeinsamer oder kooperativer Forschungs- und Monitoringprogramme, in die Wege leiten oder unterstützen;

i) ihren Ausbildungsbedarf unter anderem in bezug auf die Erstellung von Zählungen wandernder Wasservögel, Monitoring und Beringung sowie Feuchtgebietsmanagement prüfen, um vorrangige Themen und Bereiche für die Ausbildung zu bestimmen und bei der Entwicklung und Bereitstellung geeigneter Ausbildungsprogramme zusammenzuarbeiten;

j) Programme entwickeln und beibehalten, die zur Bewusstseinsbildung und zur Förderung des Verständnisses in bezug auf die Erhaltung wandernder Wasservögel ganz allgemein und in bezug auf die besonderen Ziele und Bestimmungen dieses ABKOMMENS beitragen;

k) Informationen und die Ergebnisse von Forschungs-, Monitoring-, Erhaltungs- und Bildungsprogrammen austauschen;

l) zusammenarbeiten in dem Bestreben, einander bei der Durchführung dieses ABKOMMENS zu unterstützen, insbesondere in den Bereichen Forschung und Monitoring.

Artikel IV

Aktionsplan sowie Leitlinien für Erhaltungsmaßnahmen

1. Ein Aktionsplan ist diesem ABKOMMEN als Anlage 3 beigefügt. In ihm werden unter den nachstehenden Überschriften die Maßnahmen dargelegt, welche die Vertragsparteien in bezug auf vorrangige Arten und Probleme in Übereinstimmung mit den in Artikel III vorgesehenen allgemeinen Erhaltungsmaßnahmen ergreifen:

   a) Artenschutz,
   b) Habitatschutz,
   c) Steuerung menschlicher Tätigkeiten,
   d) Forschung und Monitoring,
   e) Bildung und Information,
   f) Umsetzung.

2. Der Aktionsplan wird auf jeder ordentlichen Tagung der Versammlung der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Leitlinien für Erhaltungsmaßnahmen überprüft.

3. Änderungen des Aktionsplans werden unter Berücksichtigung des Artikels III von der Versammlung der Vertragsparteien beschlossen.

4. Die Leitlinien für Erhaltungsmaßnahmen werden der Versammlung der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung zur Beschlussfassung vorgelegt und in regelmäßigen Abständen überprüft.

Artikel V

Durchführung und Finanzierung

1. Jede Vertragspartei

   a) bezeichnet eine oder mehrere Behörden zur Durchführung dieses ABKOMMENS, die unter anderem alle Tätigkeiten überwachen, die sich auf die Erhaltungssituation derjenigen wandernden Wasservogelarten auswirken können, zu deren Arealstaaten die Vertragspartei gehört;

   b) bestimmt eine Anlaufstelle für die anderen Vertragsparteien und übermittelt unverzüglich Bezeichnung und Anschrift dieser Stelle dem Sekretariat des ABKOMMENS zur weitergehenden Weiterleitung an die anderen Vertragsparteien;

   c) erarbeitet für jede ordentliche Tagung der Versammlung der Vertragsparteien ab der zweiten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieses ABKOMMENS durch die betreffende Vertragspartei unter besonderer Bezugnahme auf die von ihr getroffenen Erhaltungsmaßnahmen. Das Berichtsformat wird auf der ersten Tagung der Versammlung der Vertragsparteien festgelegt und gegebenenfalls auf einer späteren Tagung der Versammlung der Vertragsparteien überprüft. Jeder Bericht wird dem Sekretariat des ABKOMMENS mindestens einhundertzwanzig Tage vor der ordentlichen Tagung der Versammlung der Vertragsparteien vorgelegt, für die er erarbeitet wurde, und vom Sekretariat des ABKOMMENS umgehend in Abschrift an die anderen Vertragsparteien weitergeleitet.

2. a) Jede Vertragspartei leistet in Übereinstimmung mit dem Beitragsschlüssel der Vereinten Nationen einen Beitrag zum Haushalt des ABKOMMENS. Die Beiträge werden für Vertragsparteien, die Arealstaaten sind, auf höchstens 25 v.H. des Gesamthaushalts begrenzt. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration sind nicht verpflichtet, mehr als 2,5 v.H. der Verwaltungskosten beizutragen.

   b) Beschlüsse betreffend den Haushalt und alle gegebenenfalls für erforderlich gehaltenen Änderungen des Beitragsschlüssels werden von der Versammlung der Vertragsparteien durch Konsens angenommen.

3. Die Versammlung der Vertragsparteien kann einen aus freiwilligen Beiträgen der Vertragsparteien oder aus anderen Quellen gespeisten Fonds für Erhaltungsmaßnahmen einrichten, um damit Monitoring, Forschung und Ausbildung sowie Projekte im Zusammenhang mit der Erhaltung – einschließlich Schutz und Management – wandernder Wasservögel zu finanzieren.

4. Die Vertragsparteien werden ermutigt, anderen Vertragsparteien auf mehr- oder zweiseitiger Grundlage Ausbildungs- sowie fachliche und finanzielle Unterstützung bei der Durchführung dieses ABKOMMENS zu gewähren.

Artikel VI

Versammlung der Vertragsparteien

1. Die Versammlung der Vertragsparteien ist das Beschlussgremium dieses ABKOMMENS.

2. Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses ABKOMMENS beruft der Verwahrer in Konsultation mit dem Sekretariat des Übereinkommens eine Tagung der Versammlung der Vertragspartein ein. In der Folge beruft das Sekretariat des ABKOMMENS in Konsultation mit dem Sekretariat des Übereinkommens mindestens alle drei Jahre eine ordentliche Tagung der Versammlung der Vertragsparteien ein, sofern diese nichts anderes beschließt. Diese Tagungen sollen nach Möglichkeit in Verbindung mit den ordentlichen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens abgehalten werden.

3. Auf schriftliches Ersuchen von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien beruft das Sekretariat des ABKOMMENS eine außerordentliche Tagung der Versammlung der Vertragsparteien ein.

4. Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen, die Internationale Atomenergie-Organisation, Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses ABKOMMENS sind, und die Sekretariate internationaler Übereinkommen, die unter anderem mit der Erhaltung – einschließlich Schutz und Management – wandernder Wasservögel befasst sind, können durch Beobachter auf Tagungen der Versammlung der Vertragsparteien vertreten sein. Jede Stelle oder jedes Gremium, die im Bereich dieser Erhaltungsangelegenheiten oder der Erforschung wandernder Wasservögel fachlich qualifiziert sind, können ebenfalls durch Beobachter auf den Tagungen der Versammlung der Vertragsparteien vertreten sein, sofern sich nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien dagegen ausspricht.

5. Nur Vertragsparteien haben ein Stimmrecht. Jede Vertragspartei hat eine Stimme, aber Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien dieses ABKOMMENS sind, üben in den in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten ihr Stimmrecht mit einer Stimmenzahl aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des ABKOMMENS sind. Die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

6. Sofern in diesem ABKOMMEN nichts anderes vorgesehen ist, werden die Beschlüsse der Versammlung der Vertragsparteien durch Konsens oder, wenn kein Konsens erzielt werden kann, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien angenommen.

7. Auf ihrer ersten Tagung wird die Versammlung der Vertragsparteien

   a) ihre Geschäftsordnung durch Konsens annehmen;

   b) ein Sekretariat des ABKOMMENS innerhalb des Sekretariats des Übereinkommens zur Wahrnehmung der in Artikel VIII aufgeführten Sekretariatsaufgaben einsetzen;

   c) den in Artikel VII vorgesehenen Fachausschuss einzusetzen;

   d) ein Format für die nach Artikel V Absatz 1 Buchstabe c zu erarbeitenden Bericht annehmen;

   e) Kriterien für die Bestimmung von Notlagen annehmen, die sofortige Erhaltungsmaßnahmen erforderliche machen, sowie die Modalitäten der Zuweisung der Verantwortung für die zu ergreifenden Maßnahmen festlegen.

8. Auf jeder ihrer ordentlichen Tagungen wird die Versammlung der Vertragsparteien

a) bereits erfolgte und potentielle Veränderungen der Erhaltungssituation wandernder Wasservögel und der für ihr Überleben wichtigen Habitate sowie die Faktoren, die sich darauf auswirken können, erörtern;

b) die Fortschritte und etwaige Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses ABKOMMENS überprüfen;

c) einen Haushaltsplan annehmen und alle Angelegenheiten erörtern, die sich auf die finanziellen Regelungen für dieses ABKOMMEN beziehen;

d) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Sekretariat des ABKOMMENS und der Mitgliedschaft im Fachausschuss behandeln;

e) einen Bericht annehmen, der den Vertragsparteien dieses ABKOMMENS und der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens übermittelt wird;

f) Zeit und Ort der nächsten Tagung bestimmen.

9. Auf jeder ihrer Tagungen kann die Versammlung der Vertragsparteien

a) den Vertragsparteien für notwendig oder zweckdienlich erachtete Empfehlungen vorlegen;

b) konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit dieses ABKOMMENS und gegebenenfalls Dringlichkeitsmaßnahmen annehmen, wie in Artikel VII Absatz 4 vorgesehen;

c) Anträge zur Änderung dieses ABKOMMENS prüfen und darüber beschließen;

d) den Aktionsplan in Übereinstimmung mit Artikel IV Absatz 3 ändern;

e) die Nebenorgane einsetzen, die sie zur Unterstützung bei der Durchführung dieses ABKOMMENS für notwendig erachtet, insbesondere zur Koordinierung mit den im Rahmen anderer internationaler Verträge, Übereinkommen und ABKOMMEN mit überlappendem geographischen und taxonomischen Geltungsbereich eingesetzten Gremien;

f) zu sonstigen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses ABKOMMENS Beschlüsse fassen.

Artikel VII

Fachausschuss

1. Der Fachausschuss besteht aus

a) neun Sachverständigen als Vertretern verschiedener Regionen des Abkommensgebiets auf der Grundlage einer ausgewogenen geographischen Verteilung,

b) einem Vertreter der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN), einem Vertreter des Internationalen Büros für

Wasservogel- und Feuchtgebietforschung (IWRB) und einem Vertreter des Internationalen Jagdrats zur Erhaltung des Wildes (CIC),

c) je einem Sachverständigen aus folgenden Bereichen: Wirtschaft im ländlichen Raum, Management der Wildbestände, Umweltrecht.

Das Verfahren für die Ernennung der Sachverständigen, die Dauer ihrer Ernennung sowie das Verfahren für die Benennung des Vorsitzenden des Fachausschusses werden von der Versammlung der Vertragsparteien bestimmt. Der Vorsitzende kann höchstens vier Beobachter aus internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Fachorganisationen zulassen.

2. Sofern die Versammlung der Vertragsparteien nichts anderes beschließt, werden die Sitzungen des Fachausschusses vom Sekretariat des ABKOMMENS in Verbindung mit der jeweiligen ordentlichen Tagung der Versammlung der Vertragsparteien sowie mindestens einmal zwischen ordentlichen Tagungen der Versammlung der Vertragsparteien einberufen.

3. Der Fachausschuss

a) sorgt für die fachlich-wissenschaftliche Beratung und Information der Versammlung der Vertragsparteien und – über das Sekretariat des ABKOMMENS – der einzelnen Vertragsparteien;

b) legt der Versammlung der Vertragsparteien Empfehlungen zum Aktionsplan, zur Durchführung dieses ABKOMMENS und zu künftigen Forschungsarbeiten vor;

c) erarbeitet für jede ordentliche Tagung der Versammlung der Vertragsparteien einen Bericht über seine Tätigkeit, der jeweils mindestens einhundertzwanzig Tage vor der betreffenden Tagung dem Sekretariat des ABKOMMENS vorgelegt und von diesem umgehend in Abschrift an die Vertragsparteien weitergeleitet wird;

d) führt alle sonstigen Aufgaben aus, die ihm von der Versammlung der Vertragsparteien übertragen werden.

4. Sofern nach Meinung des Fachausschusses eine Notlage eingetreten ist, die den Beschluss von Dringlichkeitsmaßnahmen erforderlich macht, um eine Verschlechterung der Erhaltungssituation einer oder mehrerer wandernder Wasservogelarten zu verhindern, kann der Fachausschuss das Sekretariat des ABKOMMENS ersuchen, unverzüglich eine Sitzung der betroffenen Vertragsparteien einzuberufen. Diese Vertragsparteien treten danach so bald wie möglich zusammen, um umgehend ein Instrumentarium für den Schutz der Arten zu schaffen, für die eine besonders starke Gefährdung festgestellt worden ist. Soweit auf einer solchen Sitzung eine Empfehlung angenommen wurde, unterrichten die betroffenen Vertragsparteien einander und das Sekretariat des ABKOMMENS über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung der Empfehlung ergriffen haben, oder über die Gründe, weshalb die Empfehlung nicht durchgeführt werden konnte.

5. Der Fachausschuss kann nach Bedarf Arbeitsgruppen für konkrete Aufgaben einsetzen.

Artikel VIII

Sekretariat des Abkommens

Das Sekretariat des ABKOMMENS hat folgende Aufgaben:

a) Es organisiert und betreut die Tagungen der Versammlung der Vertragsparteien sowie die Sitzungen des Fachausschusses;

b) es führt die Beschlüsse aus, die ihm von der Versammlung der Vertragsparteien zugewiesen werden;

c) es fördert und koordiniert in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Versammlung der Vertragsparteien die im Rahmen dieses ABKOMMENS durchgeführten Maßnahmen einschließlich des Aktionsplans;

d) es knüpft Verbindungen zu nicht zu den Vertragsparteien gehörenden Arealstaaten an und erleichtert die Koordinierung zwischen den Vertragsparteien und mit internationalen und nationalen Organisationen, deren Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar für die Erhaltung – einschließlich Schutz und Management – wandernder Wasservögel von Belang ist;

e) es sammelt Informationen, die den Zielen und der Durchführung dieses ABKOMMENS förderlich sind, wertet sie aus und sorgt für eine angemessene Verbreitung dieser Informationen;

f) es macht die Versammlung der Vertragsparteien auf Angelegenheiten aufmerksam, die mit den Zielen dieses ABKOMMENS im Zusammenhang stehen;

g) es leitet die Berichte der in Artikel V Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Behörden und des Fachausschusses zusammen mit den nach Buchstabe h dieses Artikels vorzulegenden Berichten mindestens sechzig Tage vor Beginn der jeweiligen ordentlichen Tagung der Versammlung der Vertragsparteien in Abschrift an jede Vertragspartei weiter;

h) es arbeitet jährlich sowie für jede ordentliche Tagung der Versammlung der Vertragsparteien Berichte über die Arbeit des Sekretariat und die Durchführung dieses ABKOMMENS aus;

i) es verwaltet den Haushalt für dieses ABKOMMEN und, sofern er eingerichtet wird, den Fonds für Erhaltungsmaßnahmen;

j) es unterrichtet die Öffentlichkeit über dieses ABKOMMEN und seine Ziele;

k) es nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihm im Rahmen dieses ABKOMMENS oder von der Versammlung der Vertragsparteien übertragen werden.

Artikel IX

Beziehungen zu internationalen Stellen und Gremien, die sich mit wandernden Wasservögeln und ihren Habitaten befassen

Das Sekretariat des ABKOMMENS konsultiert

a) regelmäßig das Sekretariat des Übereinkommens und gegebenenfalls die für die Sekretariatsaufgaben zuständigen Gremien im Rahmen von ABKOMMEN, die nach Artikel IV Absätze 3 und 4 des Übereinkommens geschlossen wurden und die für wandernde Wasservögel von Belang sind, sowie des Übereinkommens von 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser-und Watvögel, von internationaler Bedeutung, des Übereinkommens von 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, des Afrikanischen Übereinkommens von 1968 über die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen, des Übereinkommens von 1979 über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume sowie des Übereinkommens von 1992 über die biologische Vielfalt im Hinblick darauf, dass die Versammlung der Vertragsparteien mit den Vertragsparteien dieser Übereinkünfte in allen Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zusammenarbeitet, insbesondere bei der Ausarbeitung und Durchführung des Aktionsplans;

b) die Sekretariate anderer einschlägiger Übereinkommen und sonstiger völkerrechtlicher Übereinkünfte in bezug auf alle Fragen von gemeinsamem Interesse;

c) sonstige Organisationen, die im Bereich der Erhaltung – einschließlich Schutz und Management – wandernder Wasservögel und ihrer Habitate sowie in den Bereichen Forschung, Bildung und Bewusstseinsbildung sachkundig sind.

Artikel X

Änderung des Abkommens

1. Dieses ABKOMMEN kann auf jeder ordentlichen und außerordentlichen Tagung der Versammlung der Vertragsparteien geändert werden.

2. Änderungen können von jeder Vertragspartei vorgeschlagen werden.

3. Der Wortlaut jeder vorgeschlagenen Änderung samt Begründung wird dem Sekretariat des ABKOMMENS mindestens einhundertfünfzig Tage vor Eröffnung der Tagung übermittelt. Das Sekretariat des ABKOMMENS leitet den Vertragsparteien umgehend Abschriften zu. Stellungnahmen der Vertragsparteien hierzu werden dem Sekretariat des ABKOMMENS mindestens sechzig Tage vor Eröffnung der Tagung übermittelt. Das Sekretariat übermittelt den Vertragsparteien so bald wie möglich nach dem letzten Tag, an dem Stellungnahmen vorgelegt werden können, alle bis zu diesem Tag vorgelegten Stellungnahmen.

4. Änderungen dieses ABKOMMENS mit Ausnahme von Änderungen der Anlagen werden mit Zweitdrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen und treten für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem zwei Drittel der Vertragsparteien, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung Vertragsparteien waren, ihre Annahmeurkunden zu der Änderung beim Verwahrer hinterlegt haben. Für jede Vertragspartei, die eine

Annahmeurkunde nach dem Zeitpunkt hinterlegt, zu dem zwei Drittel der Vertragsparteien ihre Annahmeurkunden hinterlegt haben, tritt die Änderung am dreißigsten Tag nach Hinterlegung ihrer Annahmeurkunde in Kraft.

5. Weitere Anlagen und Änderungen von Anlagen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen und treten für alle vertragsparteien mit Ausnahme derjenigen, die nach Absatz 6 einen Vorbehalt angebracht haben, am neunzigsten Tag nach der Beschlussfassung durch die Versammlung der Vertragsparteien in Kraft.

6. Während des in Absatz 5 vorgesehenen Zeitraums von neunzig Tagen kann jede Vertragspartei durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer einen Vorbehalt in bezug auf eine weitere Anlage oder eine Änderung einer Anlage anbringen. Ein Vorbehalt kann jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer zurückgenommen werden; die weitere Anlage oder die Änderung tritt dann am dreißigsten Tag nach Rücknahme des Vorbehalts für die betreffende Vertragspartei in Kraft.

Artikel XI

Auswirkungen dieses Abkommens auf internationale Übereinkommen und gesetzliche Vorschriften

1. Dieses ABKOMMEN berührt nicht die Rechte und Verpflichtungen einer Vertragspartei aufgrund derzeit geltender internationaler Verträge, Übereinkommen oder ABKOMMEN.

2. Dieses ABKOMMEN berührt nicht das Recht einer Vertragspartei, strengere Maßnahmen zur Erhaltung wandernder Wasservögel und ihrer Habitate beizubehalten oder einzuführen.

Artikel XII

Beilegung von Streitigkeiten

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses ABKOMMENS wird durch Verhandlungen zwischen den streitenden Vertragsparteien beigelegt.

2. Kann die Streitigkeit nicht nach Absatz 1 beigelegt werden, so können die Vertragsparteien sie in gegenseitigem Einvernehmen einem Schiedsgericht, insbesondere dem Haager Ständigen Schiedshof, vorlegen; die Vertragsparteien, welche die Streitigkeit dem Schiedsgericht vorlegen, sind an den Schiedsspruch gebunden.

Artikel XIII

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, Beitritt

1. Dieses ABKOMMEN liegt bis zum Tag seines Inkrafttretens für jeden Arealstaat, gleichviel ob seiner Hoheitsgewalt unterstehende Gebiete im Abkommensgebiet liegen oder nicht, und für jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, unter deren Mitgliedern mindestens ein Arealstaat ist, zur Unterzeichnung auf; diese kann erfolgen

a) durch Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung oder

b) durch Unterzeichnung vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung mit nachfolgender Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

2. Dieses ABKOMMEN liegt bis zum Tag seines Inkrafttretens in Den Haag zur Unterzeichnung auf.

3. Dieses ABKOMMEN steht vom Tag seines Inkrafttretens an allen in Absatz 1 genannten Arealstaaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zum Beitritt offen.

4. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

Artikel XIV

Inkrafttreten

1. Dieses ABKOMMEN tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem mindestens vierzehn Arealstaaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die mindestens sieben aus Afrika und sieben aus Eurasien einschließen, es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet oder nach Artikel XIII ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben.

2. Für einen Arealstaat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die nach dem Zeitpunkt, zu dem die für das Inkrafttreten erforderliche Zahl von Arealstaaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration dieses ABKOMMEN ohne Vorbehalt unterzeichnet oder es ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben,

   a) es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet haben,

   b) es ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder

   c) ihm beigetreten sind, tritt das ABKOMMEN am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem dieser Staat oder diese Organisation es ohne Vorbehalt unterzeichnet oder eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

Artikel XV

Vorbehalte

Allgemeine Vorbehalte zu diesem ABKOMMEN sind nicht zulässig. Jedoch kann jeder Staat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration bei der Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung beziehungsweise bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einen besonderen Vorbehalt in bezug auf eine bestimmte unter das ABKOMMEN fallende Art oder eine konkrete Bestimmung des Aktionsplans anbringen. Ein solcher Vorbehalt kann von dem Staat oder der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die ihn angebracht haben, jederzeit durch schriftliche

Notifikation an den Verwahrer zurückgenommen werden; der Staat oder die Organisation sind nicht vor Ablauf von dreißig Tagen seit dem Zeitpunkt, zu dem der Vorbehalt zurückgenommen wurde, durch die Bestimmungen gebunden, die
Gegenstand des Vorbehalts waren.

Artikel XVI

Kündigung

Eine Vertragspartei kann dieses ABKOMMEN jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Notfikation beim Verwahrer wirksam.

Artikel XVII

Verwahrer

1) Die Urschrift dieses ABKOMMENS, die in arabischer, englischer, französischer und russischer Sprache abgefasst ist, wobei jede Fassung gleichermaßen verbindlich ist, wird bei der Regierung des Königreichs der Niederlande als Verwahrer hinterlegt. Der Verwahrer übermittelt allen in Artikel XIII Absatz 1 bezeichneten Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration sowie dem Sekretariat des ABKOMMENS, sobald es eingerichtet ist, beglaubigte Abschriften dieser Fassungen.

2) Sogleich nach Inkrafttreten dieses ABKOMMENS übermittelt der Verwahrer dem Sekretariat der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift zur Registrierung und Veröffentlichung gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

3) Der Verwahrer unterrichtet alle Staaten und alle Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die dieses ABKOMMEN unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie das Sekretariat des ABKOMMENS über

   a) jede Unterzeichnung;

   b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;

   c) den Zeitpunkt des Inkrafttretens des ABKOMMENS und jeder weiteren Anlage sowie jeder Änderung des ABKOMMENS oder seiner Anlagen;

   d) jeden Vorbehalt betreffend eine weitere Anlage oder eine Änderung einer Anlage;

   e) jede Notifikation der Rücknahme eines Vorbehalts;

   f) jede Notifikation der Kündigung des ABKOMMENS. Der Verwahrer übermittelt allen Staaten und allen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die dieses ABKOMMEN unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie dem Sekretariat des ABKOMMENS den Wortlaut jedes Vorbehalts, jeder weiteren Anlage und jeder Änderung des ABKOMMENS oder seiner Anlagen. Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses ABKOMMEN unterschrieben.

Geschehen zu Den Haag am 16. Juni 1995

Anlage 1

Bestimmung des Abkommensgebiets

Die Grenzen des Abkommensgebiets werden wie folgt bestimmt: vom Nordpol nach Süden entlang dem Längenkreis 130°W bis 75°N; von dort in östlicher und südöstlicher Richtung durch Viscount Melville Sound, Prince Regent Inlet, Gulf of Boothia, Foxe Basin, Foxe Chan-nel und die Hudsonstraße bis 60°N, 60°W im Nordwestatlantik; von dort in südöstlicher Richtung durch den Nordwestatlantik bis 50°N, 30°W; von dort nach Süden entlang dem Längenkreis 30°W bis 10°N; von dort in südöstlicher Richtung zum Äquator auf 20°W; von dort nach Süden entlang dem Längenkreis 20°W bis 40°S; von dort nach Osten entlang dem Breitenkreis 40°S bis 60°O; von dort nach Norden entlang dem Längenkreis 60°O bis 35°N; von dort in ostnordöstlicher Richtung ausholend zu einem auf 49°N, 87°27°O gelegenen Punkt im westlichen Altaigebirge; von dort in nordöstlicher Richtung ausholend bis zur Küste des Nordpolarmeers auf 130°O; von dort nach Norden entlang dem Längenkreis 130°O zum Nordpol. Die Begrenzung des Abkommensgebiets ist auf der nachstehenden Karte eingezeichnet.

Anlage 1a

Karte des Abkommensgebietes

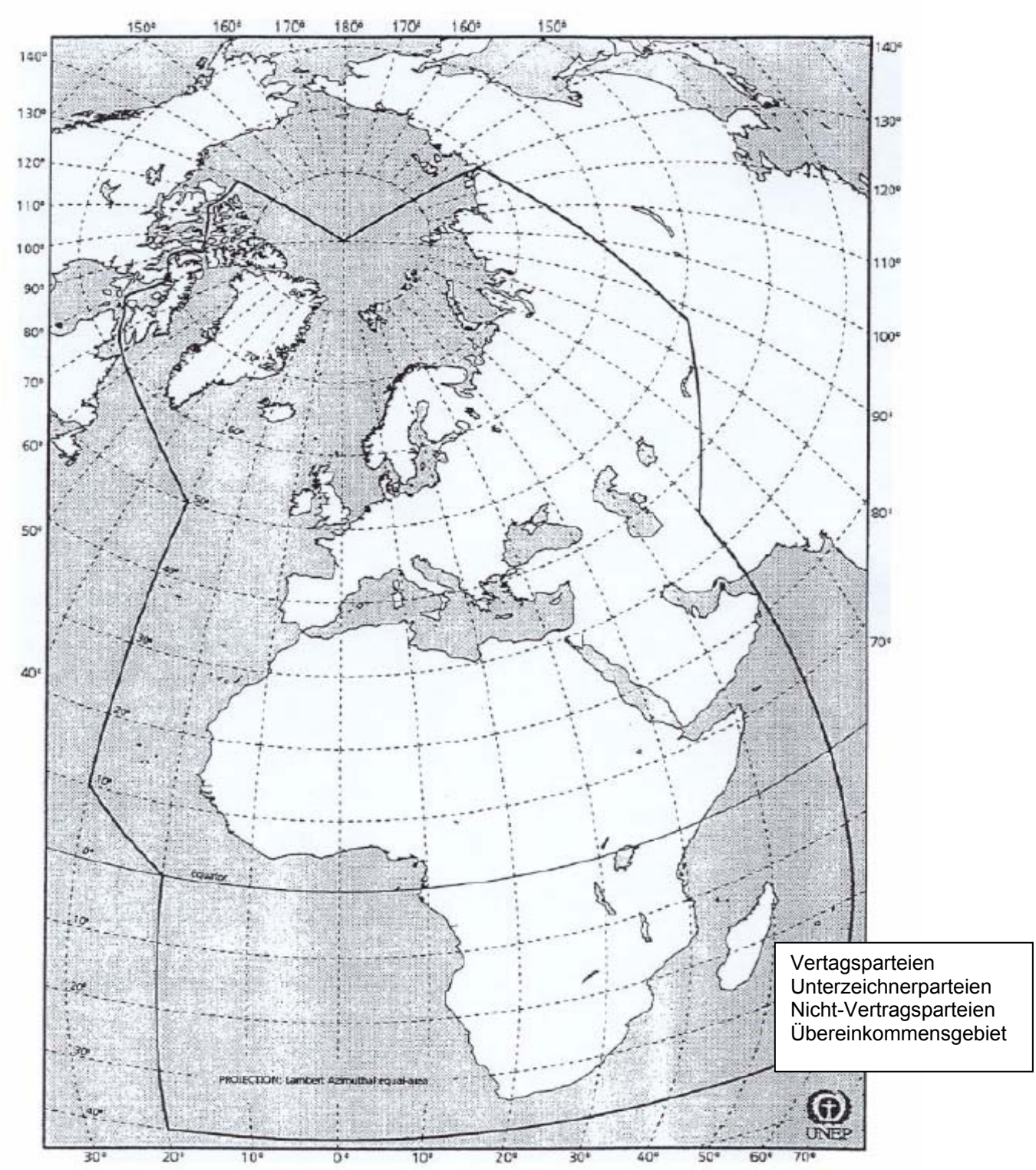

(Quelle: UNEP)

Anlage 2

Wasservogelarten, auf die dieses Abkommen anwendbar ist

SEETAUCHER	Sterntaucher Eurasischer Prachttaucher Eistaucher Gelbschnabel-Eistaucher
LAPPENTAUCHER	Rothalstaucher Ohrentaucher
PELIKANE	Rosapelikan Krauskopfpelikan
KORMORANE	Zwergscharbe Sokotrascharbe
REIHER	Braunkehlreiher Purpurreiher Silberreiher Dickschnabelreiher Rotbauchreiher Zwergdommel Schieferdommel Rohrdommel
STÖRCHE	Nimmersatt Schwarzstorch Afrikanischer Wollhalsstorch Weißstroch
IBISSE	Sichler Waldrapp Heiliger Ibis Löffler Rosenfußlöffler
FLAMINGOS	Flamingo Zwergflamingo

ENTENVÖGEL	Fahlpfeifgans Witwenpfeifente Weißrücken-Pfeifgans; Weißrückenente Weißkopfruderente Höckerschwan Singschwan Zwergschwan Kurzschnabelgans Saatgans Bläßgans Zwerggans Graugans Nonnengans (Weißwangengans) Ringelgans Rothalsgans Nilgans Rostgans Graukopfkasarka Grandgans Sporengans Glanzente Rotbrust-Zwerggans Pfeifente Schnatterente Krickente Fahlente, Kapente Stockente Gelbschnabelente Rotschnabelente Hottentottenente Knäckente Löffelente Marmelente Kolbenente Rotaugenente Tafelente Moorente Reiherente Bergente Eiderente Prachteiderente Scheckente Eisente Trauerente Samtente Schellente Zwergsäger Mittelsäger Gänsesäger

KRANICHE	Nonnenkranich Jungfernkranich Paradieskranich Klunkerkranich Graukranich

RALLEN	Böhmralle Kleines Sumpfhuhn Zwergsumpfhuhn Tüpfelsumpfhuhn Graukehlsumpfhuhn Bläßhuhn (Schwarzes Meer/Mittelmeer)

REIHERLÄUFER	Reiherläufer

STELZENLÄUFER	Stelzenläufer Säbelschnäbler

BRACHSCHWALBEN	Rotflügelbrachschwalbe Schwarzflügelbrachschwalbe

REGENPFEIFER	Goldregenpfeifer Kiebitzregenpfeifer Sandregenpfeifer Flußregenpfeifer Hirtenregenpfeifer Dreibandregenpfeifer Braunstirnregenpfeifer Rotbrandregenpfeifer Seeregenpfeifer Weißstirnregenpfeifer Mongolenregenpfeifer Wüstenregenpfeifer Wermutregenpfeifer Mornellregenpfeifer Kiebitz Spornkiebitz Langspornkiebitz Senegalkiebitz Trauerkibitz Schwarzflügelkiebitz Kronenkiebitz Rotbrustkiebitz Steppenkiebitz Weißschwanzkiebitz

SCHNEPFENVÖGEL	Schnepfenvögel Doppelschnepfe Zwergschnepfe Uferschnepfe Pfuhlschnepfe Regenbrachvogel Dünnschnabel-Brachvogel Großer Brachvogel Dunkler Wasserläufer Rotschenkel Teichwasserläufer Grünschenkel Waldwasserläufer Bruchwasserläufer Terekwasserläufer Flussuferläufer Steinwälzer Anadyr-Knutt Knutt Sanderling Zwergstrandläufer Temminckstrandläufer Meerstrandläufer Alpenstrandläufer Sichelstrandläufer Sumpfläufer Kampfläufer Odinshühnchen Thorshühnchen

MÖWEN	Weißaugenmöwe Hemprichmöwe Korallenmöwe Armeniermöwe Fischmöwe Dünnschnabelmöwe Schwarzkopfmöwe Lachsseeschwalbe Raubseeschwalbe Königsseeschwalbe Rüppelseeschwalbe Eilseeschwalbe Brandseeschwalbe Rosenseeschwalbe Flußseeschwalbe Küstenseeschwalbe Zwergseeschwalbe Orientseeschwalbe Damaraseeschwalbe Weißwangenseeschwalbe Weißflügelseeschwalbe Trauerseeschwalbe